

Interdisziplinarität – Herausforderung und Chance des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
Fachtagung vom 8./9. September 2010 in Freiburg

Arbeitskreis 3

Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen: Konzept und Praxis am Beispiel einer stationären Einrichtung für Menschen mit schwerer Behinderung

Manuela Schlecht (Pflegefachfrau, MSc.), Leiterin eines SSBL-Wohnheims
Claudia Babst (lic. phil.-hist.), Mitglied der Geschäftsleitung der SSBL

Die Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL (www.ssbl.ch) begleitet und betreut im Kanton Luzern in 44 Wohngruppen und diversen Tagesgruppen 400 Bewohner/innen und Tagesbeschäftigte und beschäftigt 790 Mitarbeiter/innen (440 Vollzeitstellen). Das Angebot der SSBL umfasst die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Beschäftigung und Freizeit für Frauen und Männer mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

In den letzten zehn Jahren hat der Anteil an Bewohner/innen, die stark herausforderndes Verhalten äussern, stark zugenommen: Ca. 10 % der von uns betreuten Personen zeigen auto- oder fremdaggressives Verhalten. Die SSBL setzt sich deshalb vertieft mit dem Thema Gewalt im Betreuungsalltag auseinanderzusetzen, um so

- Transparenz in Bezug auf ein schwieriges und heikles Thema zu schaffen: Enttabuisierung und Sensibilisierung;
- Hilfe und Unterstützung für Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen anzubieten: Prävention, Schutz und Begleitung während und nach Krisen.

Ergebnis dieser intensiven Auseinandersetzungen mit dem Thema Gewalt sind u.a. konzeptionelle Überlegungen zu bewegungseinschränkenden Massnahmen und Instrumente zu deren Umsetzung im Betreuungsalltag. Wichtige Grundlage für die Ausarbeitung der Instrumente waren die Bestimmungen zu bewegungseinschränkenden Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht (nArt. 382-387 ZGB).

Im Arbeitskreis werden diese Ergebnisse präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Teilnehmenden sind eingeladen, sich kritisch mit dem vorgestellten Konzept auseinanderzusetzen sowie ihre Erwartungen an die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu äussern.

Beilagen:

- Relevante Gesetzesbestimmungen (nArt. 382-387 ZGB) und Auszug aus Botschaft (7038-7042)
- Dokumentation SSBL:
 - Eckdaten zur SSBL
 - Auszüge aus dem Konzept „Umgang mit Gewalt und Aggression“
 - Vorgaben zu Vereinbarungen und Durchführung von bewegungseinschränkenden Massnahmen
 - Gewaltmeldeblätter (Meldesystem bei Gewaltvorfällen)

*Die Unterlagen zum Arbeitskreis stehen im Nachgang zur Tagung
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2010 zum Download bereit.*

Art. 381

E. Einschreiten
der Erwachsenenschutz-
behörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

**Dritter Unterabschnitt:
Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen**

Art. 382

A. Betreuungs-
vertrag

¹ Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

² Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

³ Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Art. 383

B. Einschränkung
der Bewegungsfreiheit
I. Voraussetzungen

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384

II. Protokollierung und Information

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385

III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

² Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Art. 386

C. Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

² Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 387

D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 388

A. Zweck

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Art. 389

B. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

² Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 390

A. Voraussetzungen

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwachzustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber

nicht unterschiedliche Regelungen anwenden muss. Entweder stimmt die betroffene Person selber den medizinischen Massnahmen zu oder die Behandlung richtet sich nach den Artikeln 433 ff.

Art. 381 Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Muss die Erwachsenenschutzbehörde intervenieren, so hat sie einen relativ grossen Ermessensspielraum. Ohne an die Reihenfolge nach Artikel 378 Absatz 1 gebunden zu sein, kann sie das Vertretungsrecht der geeignetsten Person unter den Vertretungsberechtigten übertragen. Sie kann aber auch eine Vertretungsbeistandschaft errichten. Damit entfällt das Vertretungsrecht der Angehörigen von Gesetzes wegen. Sie können sich aber mit Beschwerde gegen die Errichtung einer Beistandschaft zur Wehr setzen (Art. 450 ff.).

2.1.5 Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 382 Betreuungsvertrag

Lebt eine Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung, so ist es wichtig, dass Leistung und Gegenleistung im Voraus klar bestimmt werden. Ist der Heimbewohner oder die Heimbewohnerin handlungsfähig, so obliegt es ihm oder ihr selbst, den wesentlichen Vertragsinhalt zu vereinbaren. Weitaus heikler ist die Situation Urteilsunfähiger, deren Interessen durch eine andere Person wahrgenommen werden müssen. In diesem Fall ist ein besonderer Schutz erforderlich. Der Entwurf bestimmt deshalb, dass in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden muss, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist (Abs. 1), wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer und nicht bloss vorübergehend – etwa für einen Erholungsurlaub – in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird. Für die Angehörigen wie auch für die Aufsichtsbehörde (Art. 441) muss Transparenz bestehen, beispielsweise darüber, welche Beschäftigungstherapien angeboten oder ob Ausflüge unternommen werden. Medizinische Leistungen sind vom Betreuungsvertrag dagegen nicht erfasst.

Die Schriftform dient ebenfalls der Transparenz und soll Missverständnissen und Missbrauchsrisiken vorbeugen. Die Schriftlichkeit ist aber nicht Gültigkeitserfordernis, sondern nur Beweisform.

Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen ist auf die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen (Abs. 2). Solche Wünsche können die Lebensgestaltung, die Körperpflege, die Sterbebegleitung oder auch andere Bereiche betreffen. Die betroffene Person kann ihre Wünsche auch vorweg festgelegt haben, als sie noch urteilsfähig war.

Die Regelung der Vertretungsbefugnis ist heikel, wenn man auf die systematische Errichtung einer Beistandschaft verzichten will. Analog zu Artikel 374 nur den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner für vertretungsberechtigt zu erklären, löst das Problem nicht, weil viele Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn- oder Pflegeeinrichtungen verwitwet oder ledig sind. Nach Absatz 3 richtet sich deshalb die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung des Betreuungsvertrags sinngemäss nach Artikel 378 über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen. Damit wird eine einheitliche Vertre-

tungsregelung für diese beiden Bereiche gewährleistet. Nur wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder bereit ist, die urteilsunfähige Person zu vertreten, muss eine Beistandschaft errichtet werden.

Die vertretungsberechtigte Person ist nicht Vertragspartei und ihr Vermögen wird durch die eingegangenen Verpflichtungen, die nur für die vertretene Person bindend werden, in keiner Weise betroffen.

Absatz 3 gibt der vertretungsberechtigten Person nicht die Befugnis, die urteilsunfähige Person gegen ihren Willen oder Widerstand in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung unterzubringen. Vielmehr muss in einem solchen Fall nach den Artikeln 426 ff. eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet werden. Absatz 3 kommt aber zum Zuge, wenn eine Person für einen freiwilligen Eintritt in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung noch als urteilsfähig angesehen werden kann, der Abschluss eines Betreuungsvertrags aber ihre intellektuellen Fähigkeiten übersteigt.

Art. 383 Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Voraussetzungen

Die Bewegungsfreiheit ist Teil der persönlichen Freiheit, die durch die Artikel 10 Absatz 2 und 31 BV, Artikel 5 EMRK und Artikel 28 ZGB geschützt wird. Dieses Recht hat jedoch keinen absoluten Charakter. Vielmehr muss es möglich sein, die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person einzuschränken. Zu denken ist insbesondere an verwirrte Personen, die ihren Lebensabend in einem Altersheim oder einer Pflegeeinrichtung verbringen, sich nicht mehr orientieren können und sich dadurch gefährden.

Verschiedene, aber lange nicht alle Kantone haben Rechtsgrundlagen für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in solchen Fällen geschaffen. In der Vernehmlassung ist deshalb der Erlass einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die ganze Schweiz begrüsst worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet je nach Stärke des Eingriffs zwischen der Freiheitsentziehung, die Artikel 5 EMRK untersteht, und der Freiheitsbeschränkung.²¹ Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Anordnung jeder Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Erwachsenenschutzbehörde analog zum Verfahren der fürsorglichen Unterbringung, wie vereinzelt in der Vernehmlassung gefordert worden ist, wenig sachgerecht wäre und zu einem grossen Arbeitsaufwand der Behörden führen würde, ohne dass für die betroffene Person viel gewonnen wäre. Daher ist die Einführung eines speziellen Verfahrens vorzuziehen, das namentlich durch Protokollführungs- und Informationspflichten (Art. 384) – ergänzt durch ein Rechtsmittel (Art. 385) – die gewünschte Transparenz sowohl für die Angehörigen wie für die Aufsichtsbehörden gewährleistet.

Der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist weit zu verstehen. Er erfasst sowohl elektronische Überwachungsmassnahmen wie auch das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken und das Angurten zur Vermeidung von Stürzen. Dagegen fällt das Ruhigstellen einer urteilsunfähigen Person durch Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung, sondern untersteht der Regelung über medizinische Massnahmen (Art. 377 ff. oder 433 ff.).

²¹ Urteil i.S. Guzzardi c. Italien vom 6. November 1980.

Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip darf die Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Zudem muss die Massnahme dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen (Abs. 1). Im letzteren Fall entscheidend ist das Mass an Verständnis und Toleranz, das von anderen Bewohnern und Bewohnerinnen der Einrichtung verlangt werden kann. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass dank guter Überwachung der urteilsunfähigen Person durch das Pflegepersonal und dessen Verfügbarkeit oft unzumutbare Störungen des Gemeinschaftslebens vermieden werden können. Die verschiedenen Aspekte des Verhältnismässigkeitsprinzips verdienen deshalb besondere Beachtung. Auf jeden Fall können Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht einfach mit dem Bemühen um einen Abbau des Personalbestandes gerechtfertigt werden.

Sofern nicht eine Notfallsituation vorliegt, muss der betroffenen Person vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit erklärt werden, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert (Abs. 2). Damit wird das Pflegepersonal angehalten, die Umstände jedes Einzelfalls vertieft zu prüfen und nicht voreilig eine Massnahme anzuordnen. Das Gespräch soll aber auch dazu dienen, bei der betroffenen Person Stress und Frustration abzubauen. Urteilsunfähigkeit bewirkt nicht notwendigerweise, dass jemand die Gründe der Massnahme nicht verstehen, sich kein Bild von der möglichen Dauer machen und die Person, die sie während dieser Zeit pflegt, nicht erkennen kann.

In der Verantwortung der Einrichtung liegt es, in einem internen Reglement festzulegen, wer eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen darf. Der Entscheid kann der Direktion vorbehalten bleiben, aber auch an eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter delegiert werden.

Die Dauer der Massnahme ist den Umständen des Einzelfalls anzupassen. Auf jeden Fall muss sie regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden (Abs. 3).

Art. 384 Protokollierung und Information

Ein wirksamer Schutz vor Missbrauch kann nur gewährleistet werden, wenn die Einrichtung verpflichtet ist, über die Massnahme Protokoll zu führen und bei medizinischen Massnahmen die zur Vertretung befugte Person zu orientieren. Diese Person ist der Einrichtung bekannt, da sie für die urteilsunfähige Person auf jeden Fall den Betreuungsvertrag abschliessen muss (Art. 382).

Das Protokoll enthält mindestens den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme (Abs. 1). Diese Angaben entsprechen der «guten Praxis». Das Dokument, das dem Datenschutzrecht des Bundes oder der Kantone untersteht, verbleibt in den Händen der Einrichtung.

Die Person, die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt ist, wird von der Einrichtung über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen (Abs. 2). Nur so ist gewährleistet, dass sie ihre Aufgabe, nämlich die Einrichtung zu überwachen und nötigenfalls die Erwachsenenschutzbehörde anzurufen, richtig wahrnehmen kann. Eine systematische Information der Erwachsenenschutzbehörde wäre hingegen unverhältnismäs-

sig. Hat eine Person keine Angehörigen, so muss die Einrichtung nach Artikel 386 Absatz 2 die Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen, die dann eine Beistandschaft zu errichten hat.

Art. 385 Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann bei der Erwachsenenschutzbehörde angefochten werden (Abs. 1). Das Erfordernis der Schriftlichkeit dient der Rechtssicherheit. Eine Frist ist nicht vorgesehen, da der Entscheid der Einrichtung nicht in einem formellen Verfahren ergeht und der betroffenen Person nicht schriftlich eröffnet wird. Zur Beschwerde legitimiert sind die betroffene und jede ihr nahe stehende Person (Abs. 1). Meistens wird eine nahe stehende Person Beschwerde führen, da die betroffene Person ja urteilsunfähig ist. Ist sie aber in der Lage, schriftlich festzuhalten, dass sie mit der Massnahme nicht einverstanden ist, so ist für die Beschwerde ihre Urteilsfähigkeit gegeben. Der Kreis der Personen, welche die Erwachsenenschutzbehörde anrufen kann, stimmt somit mit demjenigen nach Artikel 438 betreffend die fürsorgliche Unterbringung überein.

Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so kann sie sie ändern oder aufheben. Sie kann auch eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes anordnen (Abs. 2 erster Satz). Die Aufsichtsbehörde der Einrichtung ist nötigenfalls zu benachrichtigen (Abs. 2 zweiter Satz), beispielsweise wenn schwere oder wiederholte Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften vorliegen.

Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde muss dieser unverzüglich weitergeleitet werden (Abs. 3). Das trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffene Person stark von ihrer Umgebung und von der Interessenwahrung durch nahe stehende Personen abhängig ist.

Art. 386 Schutz der Persönlichkeit

Nach dem Vorbild des Arbeitsvertragsrechts (Art. 328 Abs. 1 OR) verpflichtet Absatz 1 die Wohn- oder Pflegeeinrichtung, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung zu fördern. Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung hat sich um das tägliche Wohl ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu kümmern. Dabei hat sie deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Einsamkeit zu verringern und körperliches oder seelisches Leiden zu lindern.

Sofern die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Personen ihre Aufgaben richtig wahrnehmen, können die Heimbewohner und -bewohnerinnen auf eine gewisse Unterstützung von ausserhalb zählen. Für Personen ohne solche feste Beziehung sieht Absatz 2 vor, dass die Einrichtung die Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigt, damit eine Beistandschaft errichtet wird.

Absatz 3 gewährleistet einen weiteren Aspekt der persönlichen Freiheit, nämlich die freie Arztwahl. Es ist wichtig, dass eine Person ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt behalten kann, wenn über Jahre hinweg ein Vertrauensverhältnis aufgebaut worden ist. Vom Grundsatz der freien Arztwahl darf die Einrichtung nur abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Solche können gegeben sein, wenn die geographische Distanz zur Einrichtung gross ist oder wenn es dem externen Arzt oder der externen

Ärztin nicht möglich ist, auf einen Notfall sofort zu reagieren und ins Heim zu kommen.

Art. 387 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Forderung, dass die Kantone Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht unterstellen (Abs. 1), ergibt sich aus dem Schutzbedürfnis dieser Personen. Die Aufsicht durch die Kantone ist in der Verordnung vom 19. Oktober 1977²² über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vorgezeichnet, die sich auf Artikel 316 ZGB stützt. Anders als bei den Pflegekindern bestimmen aber die Kantone die Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere deren Form, die Häufigkeit der Kontrollen und die möglichen Sanktionen.

Der Vorbehalt zugunsten einer Aufsicht, die durch andere bundesrechtliche Vorschriften gewährleistet ist, soll Konkurrenzfälle vermeiden. Dabei ist namentlich an die Aufsicht über Einrichtungen gedacht, die Beiträge der Invalidenversicherung erhalten. Die Bearbeitung von Personendaten untersteht zudem der Aufsicht der Datenschutzbehörden.

2.2 Behördliche Massnahmen

2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 388 Zweck

Das so genannte Mündelwohl war der primäre Zweck des bisherigen Vormundschaftsrechts. Daran soll sich in der Sache nichts ändern, ist doch das «Wohl der Schwachen» auch der Leitgedanke des neuen Rechts (Abs. 1).

Der Erwachsenenschutz hat einen Ausgleich zwischen Freiheit und Betreuung herzustellen. Ausgangspunkt ist und bleibt zwar das Selbstbestimmungsrecht des Menschen als Ausdruck seiner Würde. Der Erwachsenenschutz kommt indes nicht darum herum, zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen Fremdbestimmung vorzusehen. Die behördlichen Massnahmen sollen aber so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern (Abs. 2).

Art. 389 Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Der bewährte Grundsatz der Subsidiarität ist entsprechend dem Kinderschutz (vgl. Art. 307–311 und 324 f. ZGB) auch im Erwachsenenschutz zu verankern (Abs. 1). In die Pflicht genommen werden zum einen die Familie und weitere nahe stehende Personen, zum andern aber auch private oder öffentliche Dienste. Die behördlichen Massnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist (Abs. 1 Ziff. 1). Der blosser Umstand, dass in entfernter Zukunft mit anderer Unterstützung gerechnet werden kann, steht hingegen einer behördlichen Massnahme nicht im Wege.

²² SR 211.222.338

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Konzept und Praxis in der Stiftung
für Schwerbehinderte Luzern
SSBL

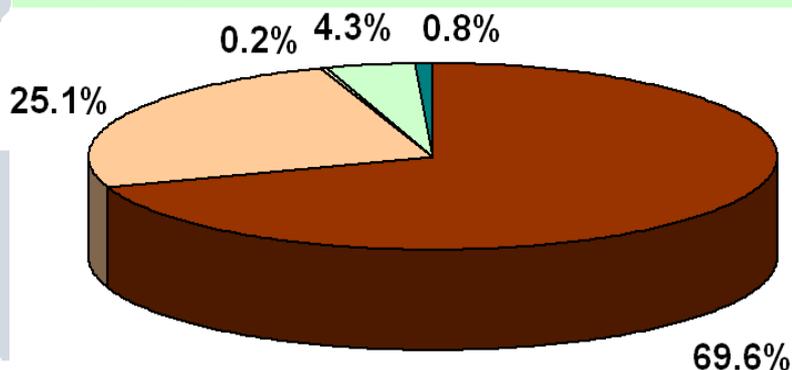
Zahlen und Fakten

- 44 Wohn- und Tagesgruppen im ganzen Kanton Luzern
- 400 betreute Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
- 790 Mitarbeiter/innen (440 Vollstellen)

Zahlen und Fakten

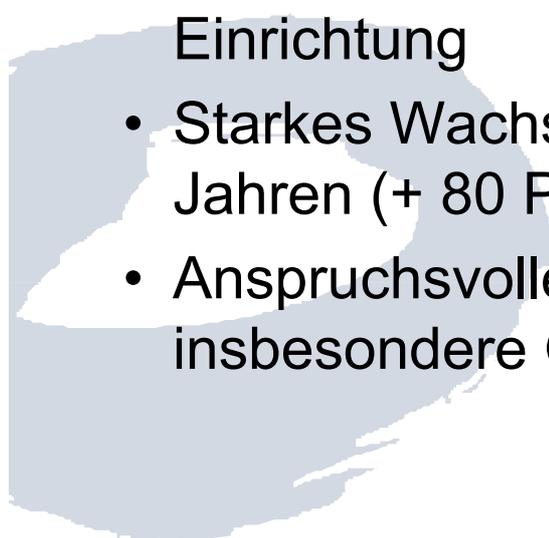
- Gesamtaufwand 62 Mio.
- Löhne 80 %

Kantone und Gemeinden	43 Mio
Selbstzahler	15 Mio
Beiträge / Spenden	149'000
Übrige Erträge	2,6 Mio



Ausgangslage

- Für Schweizer Verhältnisse sehr grosse Einrichtung
- Starkes Wachstum in den letzten 10 Jahren (+ 80 Plätze)
- Anspruchsvolles Klientel = hohe Risiken, insbesondere Gewaltvorfälle



Ausgangslage

- Nachweisbare Zunahme der Menschen mit stark herausforderndem Verhalten (ca. 30 Personen)

⇒ Welche Konzepte? Welches Angebot?

⇒ Intensive Suche nach „Lösungen“

Firmenpolitik

⇒ Transparenz: Enttabuisierung + Sensibilisierung

⇒ Hilfe und Unterstützung für Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen

= Risiken mindern

Firmenpolitik konkret

- ⇒ Systematische fachliche Beratung durch Schaffung Fachbereich
- ⇒ Aktive Bearbeitung des Themas Gewalt durch mehrjähriges Projekt
- ⇒ Enge Zusammenarbeit mit der Psychiatrie
- ⇒ Schaffung von Instrumenten

Instrumente (sh. Doku)

- Konzept
- Freiheitseinschränkende Massnahmen
Merkblatt FEM
 - Definition
 - Rechtliche Aspekte
 - Vorgehen + Ablauf
 - Dokumentation

Instrumente (sh. Doku)

- Vereinbarung FEM Formular
- Gewaltmeldeblätter Formular

- Vorwegnahme des neuen
Erwachsenenschutzrechtes
(vgl. n. Art. 382-387 ZGB)

- Meldesystem
Monitoring



Quantitative und
qualitative Auswertung

Gewaltmeldeblatt

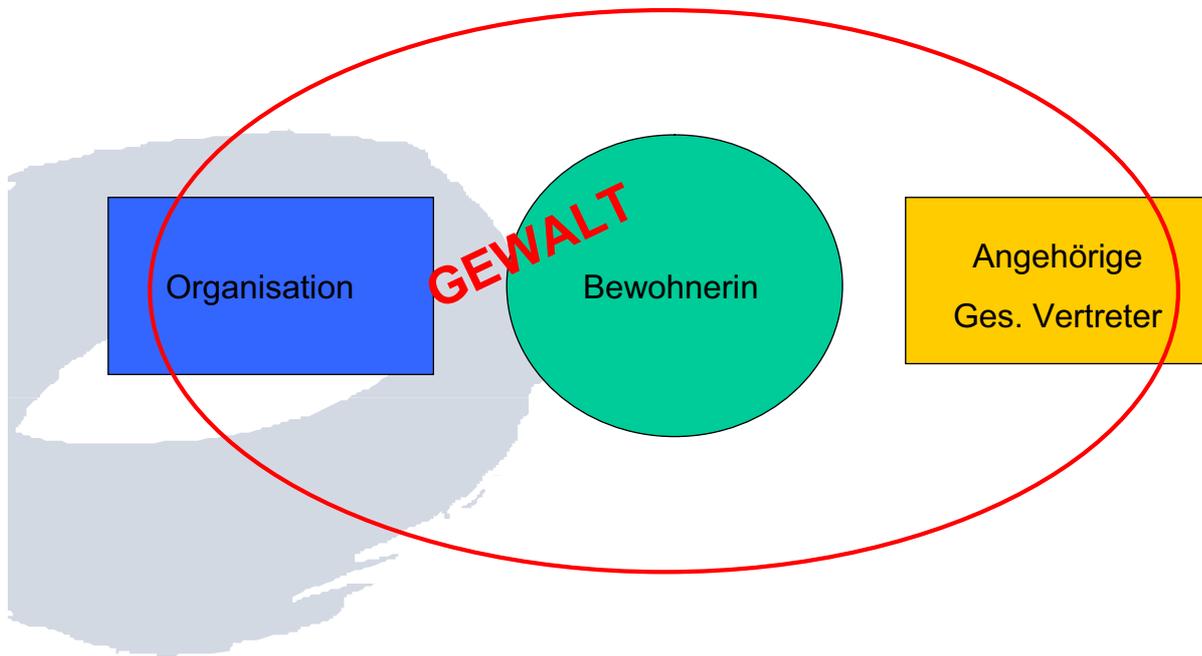
Gibt Auskunft über:

Gewaltsituation

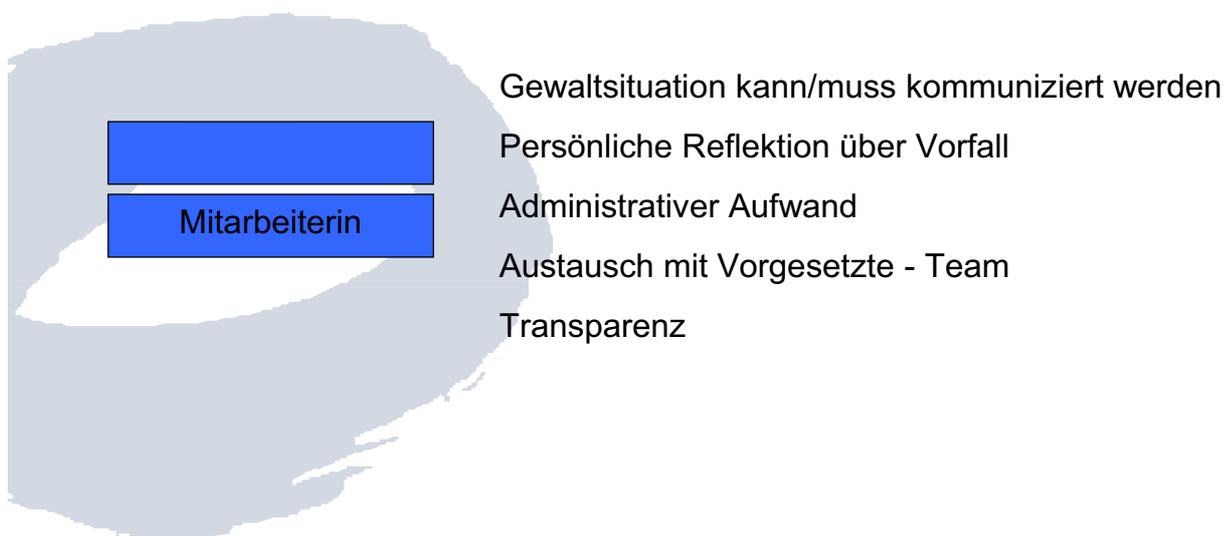
Massnahmen/Interventionen

Nachsorge

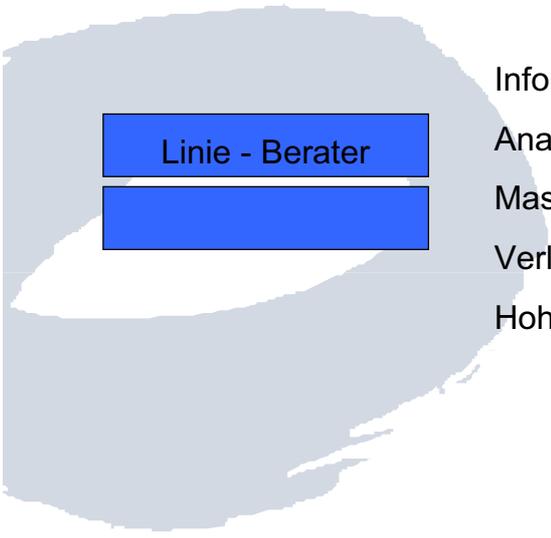
Handlungsbedarf



Vorteile, Nachteile:



Vorteile, Nachteile:



Linie - Berater

Information über Gewaltsituation

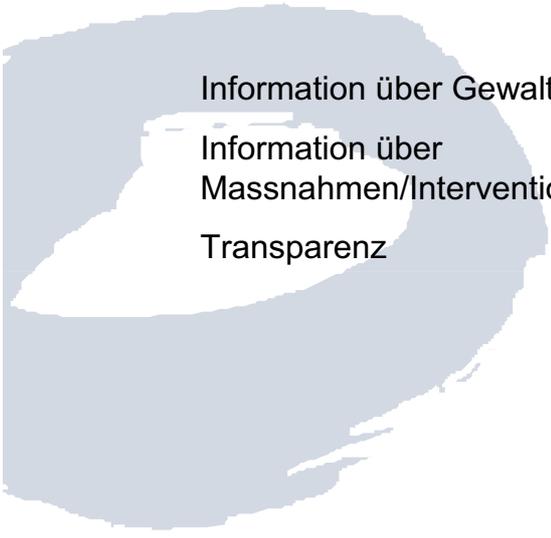
Analyse ist möglich

Massnahmen werden definiert

Verlauf ist sichtbar

Hoher Aufwand: Administration, Gespräche, Analyse

Vorteile, Nachteile:



Information über Gewaltsituation

Information über
Massnahmen/Interventionen

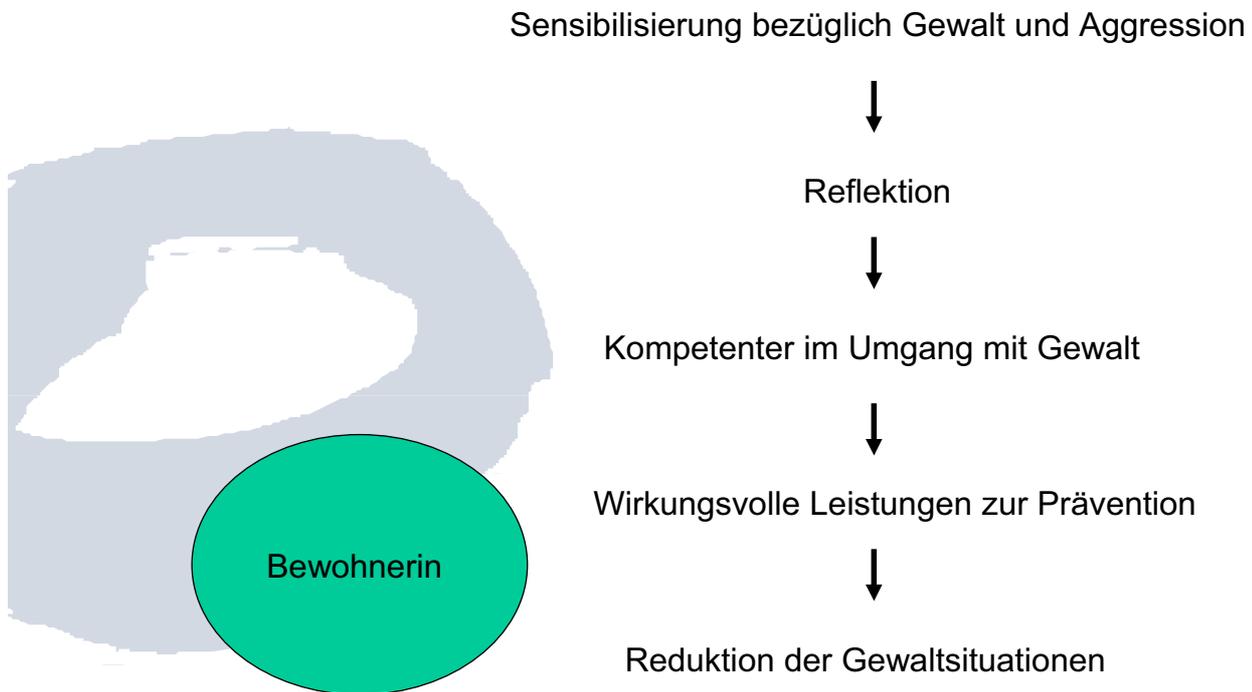
Transparenz



Angehörige

Ges. Vertreter

Nutzen vom Instrument:



Vereinbarung Freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Freiheitseinschränkende Massnahme
(FEM) verhindert:

Selbstgefährdung

Fremdgefährdung

schwere Störung des Gemeinschaftslebens

Auswirkungen:

Auseinandersetzung mit den Leistungen:

- Wann ist eine Leistung eine FEM?
- Wo finden im Alltag FEM statt?
- Warum?
- Sind sie notwendig?
- Mit welchen agogischen Leistungen können wir diese verhindern?

Auswirkungen:

Über FEM wird geredet:

- Sind schriftlich dokumentiert
- Hohe Transparenz
- Gemeinsame Entscheidung
- Mitarbeiterinnen werden geschult

Auswirkungen:

FEM sind nicht statisch:

- Massnahmen zur Ablösung/Verminderung der FEM werden definiert
- Prozess wird analysiert
- FEM werden systematisch überprüft

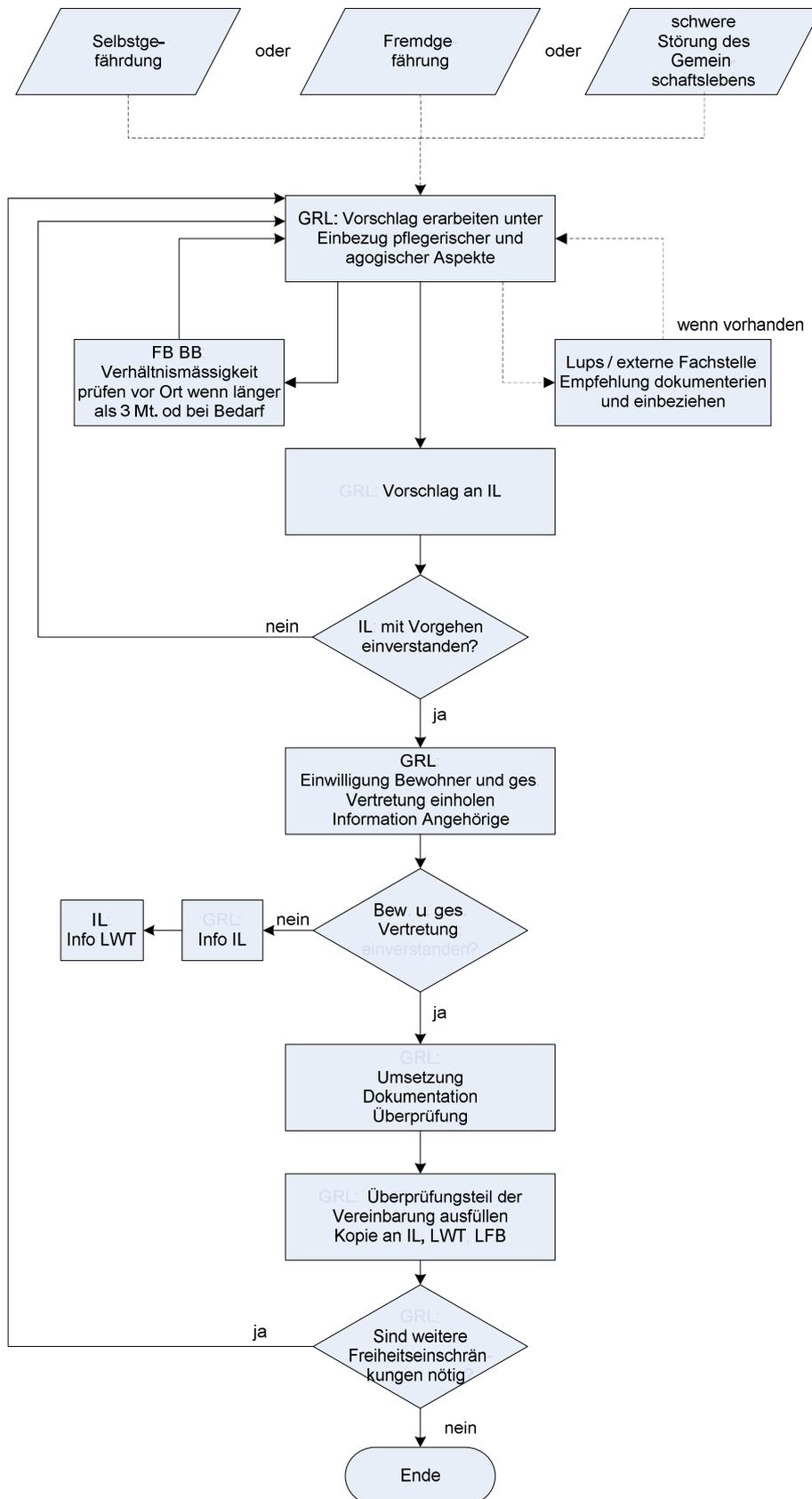
Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL

3.2.1	Leistungserbringung Begleiten und Betreuen	QM - SSBL	Vereinbarung-Freiheitseinschränkende-Massnahmen 3.2.9161 Seite 1/18
Name-Bewohner/in:		Institution:	Gruppe:
Kontext: Grund: <input type="checkbox"/> +Selbstgefährdung <input type="checkbox"/> +Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> +schwere Störung des Gemeinschaftslebens Situation: <input type="checkbox"/> +Ärztliche Verordnung vom: <input type="checkbox"/> keine ärztliche Verordnung <input type="checkbox"/> mit Arzt / Lups / externer Fachstelle besprochen Name: → → → Datum: Interne Überprüfung <input type="checkbox"/> +FB-BB-Verhältnismässigkeit geprüft: Datum: (zwingend, wenn Dauer der Massnahme mehr als 3 Mt.) <input type="checkbox"/> +L mit der Massnahme einverstanden: Datum:		Massnahmen: <input type="checkbox"/> +Fixierung → Dauer: <input type="checkbox"/> -Bauch → <input type="checkbox"/> -Oberkörper <input type="checkbox"/> -3-Punkt → <input type="checkbox"/> -5-Punkt <input type="checkbox"/> -Zewi-Decke → <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> +Time-out → Ort: → Dauer: → <input type="checkbox"/> eingeschlossen <input type="checkbox"/> +Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch: <input type="checkbox"/> Bettgitter → <input type="checkbox"/> Tisch am Rollstuhl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> +Wegnahme/Vorenthaltung Gegenständen: → → Dauer: <input type="checkbox"/> +Abschliessen der Wohngruppe <input type="checkbox"/> +Abschliessen einzelner Räume der WG → welche: <input type="checkbox"/> +Verabreichung von Medikamenten gegen → Widerstand <input type="checkbox"/> +Ernährung gegen Widerstand <input type="checkbox"/> +Anderes:	Präzisierung der Massnahme / Bemerkungen: Nachbetreuung: → <input type="checkbox"/> nötig → <input type="checkbox"/> nicht nötig Präzisierung: Massnahmen zur Ablösung / Verminderung der Freiheitseinschränkung: <input type="checkbox"/> -Kurzzeitplanung <input type="checkbox"/> -andere: Dokumentation und Überprüfung: Abweichungen in der Durchführung und besondere Beobachtungen werden im Verlaufsblatt dokumentiert Überprüfung der Massnahme <input type="checkbox"/> -nach 3 Mt. <input type="checkbox"/> -nach 6 Mt. <input type="checkbox"/> -nach 12 Mt. Datum: <input type="checkbox"/> -Vereinbarung abgeschlossen <input type="checkbox"/> -neue Vereinbarung
Einwilligung: Bewohner/in, wenn urteilsfähig, einverstanden → <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> → nein <input type="checkbox"/> → Datum: gesetzliche Vertretung einverstanden ja <input type="checkbox"/> → nein <input type="checkbox"/> → Datum:		<input type="checkbox"/> +Bewohnerin über Vorgehen informiert → Datum: <input type="checkbox"/> +Angehörige (Info) → → Datum: ausgefüllt von: → Datum:	
		<input type="checkbox"/> mit GRL besprochen → <input type="checkbox"/> -Ablage-Laufwerk: R103 Vereinbarungen → Ausdruck in Erfassungssystem Link per Mail an → <input type="checkbox"/> -IL → → <input type="checkbox"/> LWT → → <input type="checkbox"/> LFB	

Merkmale	Hinweise
<p>Freiheitseinschränkende Massnahmen</p> <p>Für folgende freiheitseinschränkende Massnahmen legt die SSBL Voraussetzungen fest und definiert das Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Fixierung, Time out, Vorenthaltung und Wegnahme von Gegenständen, Abschliessen der Wohngruppe oder einzelner Räume. - Medizinische Behandlung gegen den erkennbaren Widerstand: gegen Widerstand einer urteilsunfähigen Person verabreichte Medikamente oder andere medizinische Behandlung (z.B. Ernährung gegen den erkennbaren Widerstand). - Einweisung in die psychiatrische Klinik 	<p><i>Siehe QM-Dok 3.2.9110</i></p>
<p>Voraussetzungen für die Durchführung von freiheitseinschränkenden Massnahmen</p> <p>Eine freiheitseinschränkende Massnahme darf nur eingesetzt werden, um eine Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder eine schwere Störung des Gemeinschaftslebens abzuwenden. Freiheitseinschränkende Massnahmen kommen nur zum Einsatz, wenn mit keinem anderen Vorgehen die nötige Sicherheit erzielt werden kann. Bei der Anwendung von freiheitseinschränkenden Massnahmen sind die Ethischen Grundsätze der SSBL zu berücksichtigen, insbesondere die Wahrung der Menschenwürde.</p> <p>Wir beachten das Prinzip der Verhältnismässigkeit d.h. eine freiheitseinschränkende Massnahme muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. absolut notwendig, 2. proportional zur Schwere der Gefährdung und 3. nicht durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzbar sein. <p>Um eine freiheitseinschränkende Massnahme in einer Gewaltsituation zu vermeiden, sind alle Massnahmen zu ergreifen, die zu einer Deeskalation¹ beitragen können.</p> <p>Beim Erwägen einer freiheitseinschränkenden Massnahme muss berücksichtigt werden, dass körperliche Auswirkungen und/oder psychische Traumatisierungen entstehen können.</p> <p>Jede freiheitseinschränkende Massnahme ist befristet und wird sofort aufgehoben, wenn keine Selbst- und/oder Fremdgefährdung mehr vorliegt oder die schwere Störung des Gemeinschaftslebens behoben ist.</p> <p>Sie muss regelmässig, <i>in der Regel nach 3 Mt.</i> überprüft werden.</p> <p>Die Frist kann mit Einverständnis der IL und unter Einbezug des Fachbereichs Begleiten und Betreuen vor Ort bis max. 12. Mt. verlängert werden</p>	<p><i>Ethische Grundsätze QM-Dok 0.1.1130</i></p>

<p>Einwilligung und Information</p> <ul style="list-style-type: none">- Urteilsfähige mündige Bewohnerinnen² entscheiden selbstständig im Einzelfall über die Einwilligung in die freiheitseinschränkende Massnahme.- Bei urteilsfähigen entmündigten Bewohnerinnen ist im Einzelfall vorgängig deren persönliche Einwilligung zur freiheitseinschränkenden Massnahme einzuholen.- Fehlt der betreffenden Person die nötige Urteilsfähigkeit, muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung³ eingeholt werden.⁴- Die LWT wird informiert mit dem QM-Dok Vereinbarung freiheitseinschränkende Massnahmen oder Gewaltmeldeblatt.- Die Angehörigen werden, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertretung sind, gemäss QM-Dok 3.3.2120 informiert. (Ausnahme: die betroffene urteilsfähige Person ist nicht einverstanden. Darüber wird die IL informiert.)	<p>QM-Dok 3.2.9161 QM-Dok 3.2.9162</p> <p>QM-Dok 3.3.2120</p>
<p>Medizinische Behandlung gegen Willen oder erkennbaren Widerstand der betroffenen Person</p> <ul style="list-style-type: none">- Die IL stellt sicher, dass eine ärztliche Konsultation organisiert wird. Das Problem muss von agogischer, pflegerischer und psychologischer Seite her betrachtet und die Ärztin umfassend informiert werden. Bei Tagesbeschäftigten stellt die IL sicher, dass die Angehörigen darüber informiert werden, dass eine ärztliche Konsultation wünschenswert ist.- Die Ärztin erlässt eine ärztliche Verordnung. Diese muss in jedem Falle eingehalten werden.- Die GRL stellt die fachgerechte Durchführung der Massnahme sicher. Allfällige Nebenwirkungen werden der Ärztin gemeldet.- Die IL stellt sicher, dass die Massnahme überprüft wird. <p>Die IL ist verantwortlich, dass die Nachbetreuung der betroffenen Person/en (Bewohner und Mitarbeitende) gewährleistet ist.</p>	

Kompetenzregelung bei planbaren freiheitseinschränkenden Massnahmen (Einschränkung der Bewegungsfreiheit):



Abkürzungen:

FB BB:
Fachbereich
Begleiten und
Betreuen

GRL:
Gruppenleitung

IL: Institutions-
leitung

Lups: Luzerner
Psychiatrie

LWT: Leitung
Wohnheime
Tagesstätten

<p>Kompetenzregelung in einer akuten Gewaltsituation</p> <p>Entsteht eine akute Gewaltsituation, entscheidet die GRL eigenständig, oder wenn diese nicht erreichbar ist, eine (wenn möglich agogisch oder pflegerisch ausgebildete) Mitarbeiterin über alle Massnahmen. Sie informiert die zuständigen internen Personen (GRL; IL) so bald wie möglich über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung und die Angehörigen werden so bald wie möglich durch die GRL informiert.</p> <p>Durchführung von freiheitseinschränkenden Massnahmen</p> <p>Ist der Entscheid für eine freiheitseinschränkende Massnahme gefällt, wird nach einem klaren Handlungskonzept vorgegangen. Ruhiges, klares Handeln erleichtert die Situation.</p> <p>In diesen Stresssituationen ist insbesondere darauf zu achten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die betroffene Person kurz und verständlich zu informieren - nach Möglichkeit eine sichere Umgebung zu schaffen - die Intimsphäre der betroffenen Person zu schützen - Verletzungen zu vermeiden - die Dauer der Massnahme im Vorherein zeitlich zu beschränken - die betroffene Person während der Massnahme regelmässig zu überwachen und zu betreuen - nach Beendigung der Massnahme die Situation mit der betroffenen Person zu besprechen - durchgeführte Massnahmen auch im Team der Mitarbeitenden zu besprechen. 	
<p>Einweisung in die psychiatrische Klinik</p> <p>Das Vorgehen ist im QM-Dok 3.2.9110 geregelt.</p>	<p>Siehe QM-Dok 3.2.9110</p>
<p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewaltmeldeblatt: Bei Massnahmen, die aufgrund einer akuten Gewaltsituation zur Anwendung kommen, wird das Formular nach jedem Einsatz ausgefüllt. Das Gewaltmeldeblatt dient <ul style="list-style-type: none"> a) der Erfassung des Kontextes der Entstehung, der Gewaltsituation, ihrer Ausdrucksform sowie der von den MA eingesetzten Massnahmen b) als Checkliste für die Nachsorge der Beteiligten c) als Meldeblatt: die GRL schickt die Meldung elektronisch oder als Kopie in Papierform an die IL, LWT und die Leitung Fachbereich Begleiten und Betreuen (LFB). Das Original wird im Bewohnerordner abgelegt. Im Verlaufsblatt wird ein Hinweis darauf gemacht. Wurde das Meldeblatt elektronisch erfasst, wird es im Laufwerk R / 2.1 Meldeblätter abgelegt. <p>Gewaltvorfälle werden auch gemeldet, wenn eine Vereinbarung vorliegt. Nach dem Vorfall bespricht die GRL mit der betr. MA den Vorfall und entscheidet über die weitere Bearbeitung (Eintrag ins Gewaltmeldeblatt).</p>	<p>QM-Dok 3.2.9162 Gewaltmeldeblatt</p> <p>QM-Dok 3.2.9161 (Vereinbarung Freiheitseinschränkende Massnahmen)</p>

<p>- Vereinbarung Freiheitseinschränkende Massnahmen: Bei freiheitseinschränkenden Massnahmen, die regelmässig oder in wiederkehrenden Situationen angewendet werden müssen, wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.. Abweichungen und besondere Beobachtungen in der Durchführung werden im Verlaufsblatt dokumentiert. Ist zum Überprüfungszeitpunkt eine Weiterführung der Massnahme nötig, wird ein neues Formular ausgefüllt. Gleichzeitig werden weitere Massnahmen eingeleitet, welche zur Ablösung oder Verminderung der Freiheitseinschränkung führen. Die Vereinbarung wird im Laufwerk R/03 Vereinbarungen abgelegt. Ein Ausdruck der Vereinbarung befindet sich während der Zeit seiner Gültigkeit im Erfassungssystem. Die GRL schickt den Link per Mail an die IL, die LWT und LFB. Der Fachbereich Begleiten und Betreuen stellt bei Bedarf Rückfragen.</p>	
<p>Controlling Die LWT führen eine Dokumentation aller Gewaltmeldungen und aller freiheits-einschränkenden Massnahmen und sorgen für regelmässige Überprüfung.</p>	

¹ Begriffserklärung Deeskalation: Das Unterbrechen einer bestehenden oder sich anbahnenden Aggressionsphase, so dass das Aggressionsniveau sinkt (nach SBK)

² Wenn nichts anderes erwähnt ist, beziehen sich alle Aussagen sowohl auf Bewohnerinnen wie auf Tagesbeschäftigte.

³ Die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einholen bedeutet, dass ein Gesprächsprotokoll oder eine datierte und visierte Telefonnotiz vorliegt.

⁴ Rechtlicher Hintergrund (nach lic. jur. Urs Vogel): Bei wiederkehrenden Krisensituationen, welche einschränkende Behandlungsmassnahmen erfordern, kann ein genereller Behandlungsplan bezüglich der zu treffenden Massnahmen mit dem/der Bewohner/in respektive bei Urteilsunfähigen deren gesetzlichen Vertretung vereinbart werden. In der Krisensituation werden die im Behandlungsplan vereinbarten Behandlungsmassnahmen auch gegen den erkennbaren Widerstand der Bewohnerin/des Bewohners angewendet. Die Zustimmung zum Behandlungsplan kann von den urteilsfähigen Bewohner/innen respektive bei Urteilsunfähigen von deren gesetzlicher Vertretung jederzeit widerrufen werden.

Verweigert eine urteilsfähige Bewohner/in oder die gesetzliche Vertretung einer urteilsunfähigen Bewohner/in die vorgeschlagene, aus Sicht der SSBL notwendige Behandlungsmassnahme oder den Behandlungsplan, so kann der Betreuungsauftrag nicht mehr wahrgenommen werden. Vorbehältlich der Durchführung von Zwangsmassnahmen (Voraussetzungen gleich nachfolgend) ist der Betreuungsvertrag aufzulösen und/oder die Vormundschaftsbehörde einzuschalten. Fehlt einer Behandlungsmassnahme oder einem Behandlungsplan die Zustimmung und wird sie gegen den erkennbaren Willen der betroffenen urteilsfähigen Person oder der gesetzlichen Vertretung bei urteilsunfähigen Personen trotzdem angewendet, so handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. Die Vormundschaftsbehörde muss darüber informiert werden.

Name Bewohner/in:

Institution:

Gruppe:

Kontext	Massnahme	
<p>Grund</p> <p><input type="checkbox"/> Selbstgefährdung <input type="checkbox"/> Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> schwere Störung des Gemeinschaftslebens</p> <p>Situation:</p> <p><input type="checkbox"/> Ärztliche Verordnung vom: <input type="checkbox"/> keine ärztliche Verordnung <input type="checkbox"/> mit Arzt / Lups / externer Fachstelle besprochen Name _____ Datum: _____</p> <hr/> <p>Interne Überprüfung</p> <p><input type="checkbox"/> FB BB Verhältnismässigkeit geprüft Datum: _____ (zwingend, wenn Dauer der Massnahme mehr als 3 Mt.)</p> <p><input type="checkbox"/> IL mit der Massnahme einverstanden Datum: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Fixierung Dauer: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Bauch <input type="checkbox"/> Oberkörper <input type="checkbox"/> 3-Punkt <input type="checkbox"/> 5-Punkt <input type="checkbox"/> Zewi-Decke <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Time out Ort: _____ Dauer: _____ <input type="checkbox"/> eingeschlossen</p> <p><input type="checkbox"/> Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch: <input type="checkbox"/> Bettgitter <input type="checkbox"/> Tisch am Rollstuhl <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Wegnahme /Vorenthaltung Gegenständen: Dauer: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Abschliessen der Wohngruppe</p> <p><input type="checkbox"/> Abschliessen einzelner Räume der WG welche: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Verabreichung von Medikamenten gegen Widerstand</p> <p><input type="checkbox"/> Ernährung gegen Widerstand</p> <p><input type="checkbox"/> Anderes: _____</p>	<p>Präzisierung der Massnahme / Bemerkungen:</p> <p>Nachbetreuung: <input type="checkbox"/> nötig <input type="checkbox"/> nicht nötig</p> <p>Präzisierung:</p> <hr/> <p>Massnahmen zur Ablösung / Verminderung der Freiheitseinschränkung</p> <p><input type="checkbox"/> Kurzzeitplanung <input type="checkbox"/> andere: _____</p> <hr/> <p>Dokumentation und Überprüfung</p> <p>Abweichungen in der Durchführung und besondere Beobachtungen werden im Verlaufsblatt dokumentiert.</p> <p>Überprüfung der Massnahme <input type="checkbox"/> nach 3 Mt. <input type="checkbox"/> nach 6 Mt. <input type="checkbox"/> nach 12 Mt.</p> <p>Datum: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Vereinbarung abgeschlossen <input type="checkbox"/> neue Vereinbarung</p>
<p>Einwilligung</p>		
<p>Bewohner/in, wenn urteilsfähig, einverstanden ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Datum: _____</p>		
<p>gesetzliche Vertretung einverstanden ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Datum: _____</p>		
<p>Information</p>		
<p><input type="checkbox"/> Bewohnerin über Vorgehen informiert Datum: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Angehörige (Info) Datum: _____</p>		
<p>ausgefüllt von: _____ Datum: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> mit GRL besprochen ⇒ <input type="checkbox"/> Ablage Laufwerk R\03 Vereinbarungen ⇒ Ausdruck in Erfassungssystem Link per Mail an <input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> LWT <input type="checkbox"/> LFB</p>	

Name Bewohner/in:

Institution:

Gruppe:

Kontext, Eskalation, Gewaltsituation	Massnahmen / Intervention	Nachsorge und weitere Bearbeitung
<p>(wenn zuwenig Platz, Rückseite o. Extrablatt verwenden!)</p> <p>Ort: _____ Datum: _____ Zeit: _____ anwesende Betreuungsperson/en: _____</p> <p>Situation vor dem Gewaltvorfall: _____</p> <p>Eskalation:</p> <p><input type="checkbox"/> Unvermittelte Eskalation <input type="checkbox"/> Langsam ansteigende Eskalation Frühwarnzeichen: _____</p> <p>Beschreibung des Gewaltvorfalls: _____</p> <p>Art der Gewalt <input type="checkbox"/> Autoaggression <input type="checkbox"/> Fremdaggression</p> <p><input type="checkbox"/> Gewalt gegen Gegenstand: _____ <input type="checkbox"/> Schlagen <input type="checkbox"/> Beissen <input type="checkbox"/> Spucken <input type="checkbox"/> Treten <input type="checkbox"/> Haare reissen <input type="checkbox"/> Gegenstand als Waffe <input type="checkbox"/> Verbale Gewalt <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Subjektive Einschätzung des Ausmasses: gering <input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> massiv</p>	<p><input type="checkbox"/> Time-out Dauer: _____ Ort: _____ <input type="checkbox"/> eingeschlossen</p> <p><input type="checkbox"/> Fixierung Dauer: _____ Ort: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Wegnahme/ Vorenthaltung von Gegenständen _____ Dauer: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Rückzug von Personal und Bewohnern aus d. Raum</p> <p><input type="checkbox"/> Festhalten <input type="checkbox"/> alleine <input type="checkbox"/> zu zweit <input type="checkbox"/> zu dritt</p> <p><input type="checkbox"/> Reserve Medikamente: _____ Dosis: _____ Zeit: _____ <input type="checkbox"/> gegen Widerstand verabreicht</p> <p><input type="checkbox"/> Einweisung Klinik gegen Widerstand Einweisender Arzt: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____</p> <p>Behandlungsvereinbarung für die LUPS vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> andere Massnahmen: _____</p> <p>Bemerkungen/ Wirksamkeit der Massnahmen: _____</p>	<p>Bewohnerin:</p> <p><input type="checkbox"/> Gespräch/Begegnung Datum: _____ <input type="checkbox"/> Entspannung (Spaziergang, Bad...) <input type="checkbox"/> Keine Nachsorge erfolgt. Grund: _____ <input type="checkbox"/> Weitere Schritte nötig, welche: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Nachbearbeitung mit andern Bewohnerinnen Datum: _____</p> <p>Bemerkungen: _____</p> <p>Mitarbeitende:</p> <p><input type="checkbox"/> Gespräche (Arbeitskollegen /Vorgesetzten) <input type="checkbox"/> Dienstablösung <input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Keine Nachsorge erfolgt. Grund: _____ <input type="checkbox"/> Weitere Nachsorge nötig, welche: _____</p> <hr/> <p>Weitere Bearbeitung (durch GRL auszufüllen):</p> <p><input type="checkbox"/> Agogische Kurzzeitplanung <input type="checkbox"/> Vereinbarung <input type="checkbox"/> Auftrag an RV <input type="checkbox"/> Anderes: _____</p>
<p>ausgefüllt von: _____ Datum: _____ ⇒ <input type="checkbox"/> mit GRL besprochen ⇒ <input type="checkbox"/> Original /Ausdruck in Bew. Ordner / Ablage: Laufwerk R / 2.1 Meldeblätter Kopie oder Link per Mail an <input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> LWT <input type="checkbox"/> LFB</p>		